

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.10.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/05/0091

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/05/0092

Rechtssatz

Der Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) muss "liquid" vorliegen, das heißt es darf nicht strittig sein, ob der Grundeigentümer seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung des Miteigentümers ist bis zur Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides rechtlich erheblich, das heißt die Zustimmung kann auch im Berufungsverfahren mit der Wirkung zurückgezogen werden, dass die Baubewilligung nicht mehr erteilt werden kann. Die Zustimmung muss nämlich auch im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung liquid vorliegen (vgl. wiederum VwGH 27.5.2008, 2007/05/0147; 11.12.2012, 2012/05/0190). Dies gilt im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnis des VwG auch für das Beschwerdeverfahren vor dem VwG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022050091.L02